

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

15. Jahrgang
Dezember 2007
ISSN 1434-3460

24/2007

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2287, 2325, 2329 – Beeinträchtigende Schenkung bei Spenden für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke

AktG § 101 Abs. 2; BGB §§ 158, 745 – Gemeinschaftliches und bedingtes Entsendungsrecht für den Aufsichtsrat

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 1896 Abs. 2; GBO § 29 – Nachweis des Bedingungseintritts in grundbuchmäßiger Form bei Vorsorgevollmacht

AktG §§ 27, 47, 52, 62, 183; BGB §§ 812, 818; ZPO §§ 592 ff. – Verdeckte gemischte Sacheinlage auch bei Austauschgeschäft binnen Zweijahresfrist mit die Einlageverpflichtung mehrfach übersteigendem Entgelt; keine Nachgründung

GmbHG §§ 30, 31, 15; BGB § 421 – Kapitalerhaltungsgebot bei aufschiebend bedingter GmbH-Geschäftsanteilsabtretung sowohl für Veräußerer als auch für Erwerber; gesamtschuldnerische Haftung; Verjährungsbeginn

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2287, 2325, 2329 Beeinträchtigende Schenkung bei Spenden für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke

I. Sachverhalt

Der Erblasser hatte mit seiner Ehefrau einen Erbvertrag geschlossen, in dem sich die Ehegatten vertraglich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt hatten.

In den letzten 20 Jahren vor seinem Tode spendete der Erblasser ohne Wissen seiner Ehefrau insgesamt ca. 200.000.- € an eine in der Entwicklungshilfe tätige kirchliche Einrichtung. Die Spenden erfolgten teils durch einen gleichbleibenden Monatsbetrag von 250.- € (Einzugsermächtigung), im Übrigen durch mehrere Einzelspenden von teilweise über 10.000.- €.

Durch die Spenden wurde praktisch das gesamte Vermögen des Erblassers aufgebraucht. Der der Ehefrau verbleibende Nachlass übersteigt die Beerdigungskosten nur geringfügig. Nachdem die Ehefrau den Spendenempfänger zur Herausgabe der Spenden nach § 2287 BGB aufforderte, berief sich der Spendenempfänger auf Wegfall der Bereicherung, da er mit den Spendengeldern Projekte in der Dritten Welt finanziert habe, die er ohne diese Spenden nicht durchgeführt hätte.

II. Fragen

1. Sind die Spenden eine den Vertragserben beeinträchtigende Schenkung i. S. d. § 2287 BGB – oder gilt bei Spenden für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke etwas anderes?

2. Kann sich der Spendenempfänger auf einen Wegfall der Bereicherung mit der Begründung berufen, er habe aus den Spenden Projekte in der Dritten Welt finanziert, die er ohne diese Spenden nicht durchgeführt hätte?

III. Zur Rechtslage

1. Beeinträchtigende Schenkung

Gem. § 2286 BGB wird durch den Erbvertrag das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt. Hat allerdings der Erblasser eine Schenkung in der Absicht gemacht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, gem. § 2287 Abs. 1 BGB von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

a) Schenkung

Voraussetzung dafür ist zunächst das Vorliegen einer **Schenkungs** i. S. d. §§ 516 f. BGB, die nach Abschluss des Erbvertrages erfolgte (vgl. statt aller Palandt/Edenhofer, BGB, 67. Aufl. 2008, § 2287 Rn. 5).

Im Rahmen des § 2287 BGB gibt es zwar zur Frage, ob auch Spenden an eine gemeinnützige Einrichtung o. ä. das Merkmal der Schenkung erfüllen, unseres Wissens nach bislang keine einschlägigen Gerichtsentscheidungen.

aa) Entsprechende Rechtsprechung existiert aber zu §§ 2325, 2329 BGB. Zunächst hatte das OLG Dresden bei einer Zustiftung für die „Dresdner Frauenkirche“ Zuwendungen an eine juristische Person, die zur Förderung eines gemeinnützigen Zweckes erfolgten, nicht als ergänzungspflichtige Schenkung angesehen, da der Beschenkte infolge der Bindung an den Stiftungszweck nicht bereichert sei (OLG Dresden NJW 2002, 3181 m. abl. Anm. Rawert, NJW 2002, 3151 = NotBZ 2002, 340 = ZEV 2002, 415 m. abl. Anm. Muscheler).

Der BGH hob das Urteil jedoch auf und entschied, dass endgültige unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen (auch an gemeinnützige Stiftungen) in Form von Zustiftungen oder freien oder gebundenen Spenden **pflichtteilsergänzungspflichtige Schenkungen** seien (BGHZ 157, 178 = DNotI-Report 2004, 37 = DNotZ 2004, 475 = FamRZ 2004, 453 = NJW 2004, 1382 = NotBZ 2004, 157 = RNotZ 2004, 159 = ZNotP 2004, 152).

bb) Auch Spenden für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke erfüllen daher den Schenkungsbegriff des § 516 BGB und damit auch des § 2287 BGB.

b) Handeln in Beeinträchtigungsabsicht

Weitere Voraussetzung für das Bestehen eines Bereicherungsanspruchs aus § 2287 BGB ist, dass der Erblasser in der **Absicht gehandelt hat, den Vertragserben zu beeinträchtigen**.

aa) Dies erfordert zunächst eine **objektive Beeinträchtigung** des Vertragserben. Eine solche scheidet aus, wenn er trotz der Schenkung das erhält, was er nach dem Erbvertrag wertmäßig erwarten durfte (vgl. dazu Spellenberg, NJW 1986, 2534). Der Schutz, den die Vorschrift dem Vertragserben gewährt, reicht also nicht weiter als die erbrechtlichen Bindungen, die der Erblasser eingegangen ist. Eine objektive Beeinträchtigung des Vertragserben würde etwa fehlen, wenn sich der Erblasser das Recht vorbehalten hätte, zu Lebzeiten beliebig Schenkungen zu machen.

bb) Sofern eine objektive Beeinträchtigung vorliegt, erfordert § 2287 BGB auch ein Handeln in Beeinträchtigungsabsicht, d. h. der Erblasser muss mit der Schenkung seine grundsätzlich bestehende **Verfügungsfreiheit unter Lebenden (vgl. § 2286 BGB) missbraucht** haben. Dies ist nach der herrschenden Auffassung ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Schenkung durch ein **anerkennenswertes lebzeitiges Eigeninteresse** veranlasst wurde (BGHZ 59, 343 = NJW 1973, 240 = WM 1973, 107; vgl. Spellenberg, NJW 1986, 2536). Dabei kommt den Gründen, die den Erblasser zu der Verfügung bestimmt haben, ausschlaggebendes Gewicht zu. Hier kommt es darauf an, ob diese Gründe ihrer Art nach so sind, dass der Vertragspartner des Erbvertrages sie anerkennen und deswegen die sich aus der Verfügung für ihn ergebende Benachteiligung hinnehmen muss (BGHZ 77, 264 = DNotZ 1981, 49 = MittBayNot 1980, 214 = NJW 1980, 2307).

Ein anerkennenswertes lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers wurde in der Rechtsprechung bislang vor allem dann bejaht, wenn der Erblasser die schenkweise Verfü-

gung getroffen hatte, um sich damit **Pflege und Versorgung** für die Zukunft zu sichern (vgl. BGH WM 1979, 442, 445; NJW 1984, 121, 122) oder auch als Dank für bereits erbrachte Pflege- und Versorgungsleistungen (BGHZ 83, 44 = NJW 1982, 1100 = Rpfleger 1982, 185; OLG München NJW-RR 1987, 1484).

Dagegen liegt eine beeinträchtigende Schenkung i. S. d. § 2287 BGB vor, wenn die Zuwendung lediglich durch einen nachträglichen Sinneswandel motiviert und ihrem Gehalt nach auf eine **Korrektur des Erbvertrages** angelegt war. Das ist sie, wenn der Erblasser anstelle der bedachten Person einer anderen wesentliche Vermögenswerte ohne Gegenleistung zuwendet, nur weil sie ihm genehmer ist oder er hierdurch den **Vertragserben** für Verfehlungen bestrafen will (BGHZ 66, 8, 16 = MDR 1976, 475 = NJW 1976, 749; BGH FamRZ 1977, 314 = WM 1977, 201; BGHZ 77, 264 = a. a. O.; Spellenberg, NJW 1986, 2537 m. w. N.). Als Eigeninteresse genügt auch nicht die Absicht der **Besserstellung des pflichtteilsberechtigten Beschenkten** durch die Schenkung (BGHZ 77, 264 = a. a. O.) oder der **Gleichstellung der Abkömmlinge** (BGH DNotI-Report 2005, 142 = FamRZ 2005, 1550 = NJW-RR 2005, 1462 = NotBZ 2005, 322; BGH FamRZ 2006, 473 = MittBayNot 2006, 248 = ZEV 2006, 312).

Betrachtet man die vorstehenden Fallgruppen, dann wird nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH eine Schenkung **umso eher anerkannt, je materieller und eigennütziger der vom Erblasser verfolgte Zweck ist** (vgl. J. Mayer, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, Testament und Erbvertrag, 5. Aufl. 2006, § 2287 Rn. 61). Dies spräche zunächst dafür, Schenkungen bzw. Spenden ohne materielles und eigennütziges Interesse erst recht § 2287 BGB zu unterstellen.

cc) Die vom BGH entschiedenen Fälle betrafen aber immer Schenkungen an nahestehende Privatleute, nicht Schenkungen an gemeinnützige Organisationen. Dafür passt das Kriterium des Eigeninteresses nicht, weil hier der Erblasser nur das Interesse hat, „Gutes zu tun“. Kriterium für derartige Schenkungen zu **ideellen Zwecken** (aus Mildtätigkeit) kann daher nach Ansicht der Literatur nur sein, ob sich die Schenkungen in einem **angemessenen Umfang** halten (Litzenburger, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 2287 Rn. 15; J. Mayer, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, § 2287 BGB Rn. 67; Musielak, in: MünchKomm, BGB, 4. Aufl. § 2287 Rn. 16).

Hierfür gibt es **keine starre Grenze** oder Quote, innerhalb derer auch dem erbvertraglich gebundenen Erblasser Schenkungen gestattet sind. Eine solche starre Grenze wurde bereits bei den Beratungen zum Erlass des BGB als unbrauchbar verworfen (vgl. Mot. V, S. 329; Prot. V, S. 393). Vielmehr muss auf die Besonderheiten des **Einzelfalles** abgestellt werden.

Erfolgt die Zuwendung aus dem Einkommen (einschließlich der Vermögenserträge) und lässt sie den **Vermögensstamm unangetastet**, ist sie im Regelfall allein schon deshalb angemessen (J. Mayer, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, § 2287 BGB Rn. 67; MünchKomm/Musielak, § 2287 BGB Rn. 16). Für die Angemessenheit spricht auch, wenn der Erblasser **bereits vor Erbvertragsschluss** Zuwendungen in ähnlichem Umfang gemacht hat.

Auch aus dem **Zeitpunkt der Schenkung** können sich Rückschlüsse ergeben: Je näher sich der Erblasser dem Tod

gesehen habe, desto mehr spreche für eine Mißbrauchsabsicht und desto geringere Schenkungssummen seien noch angemessen. Denn wenn der Erblasser die Schenkung **in der Erwartung seines baldigen Todes** vollziehe, so treffe die Vermögensminderung wirtschaftlich nicht ihn, sondern seine Erben (MünchKomm/Musielak, § 2287 BGB Rn. 16).

Zu beachten sei auch der Grund der Zuwendung: V.a. bei mildtätigen Schenkungen an Einzelpersonen mache es einen Unterschied, ob der Erblasser in einer **akuten Notlage** dem Beschenkten angemessen helfe oder ob kein besonderer Anlass für seine Mildtätigkeit bestehe (MünchKomm/Musielak, § 2287 BGB Rn. 16).

dd) Auch ohne genauere Kenntnis des vorliegenden Falles ist jedenfalls die **sukzessive Verschenkung des gesamten Vermögens nicht mehr angemessen**. Die monatlichen Abbuchungen erscheinen demgegenüber *prima facie* nicht unangemessen (jedenfalls sofern der Erblasser entsprechende laufende Einnahmen hatte). Auch gelegentliche kleinere Vermögensentnahmen dürften die Angemessenheitsgrenze noch nicht übersteigen. Im Übrigen kommen aber grundsätzlich **bereicherungsrechtliche Ansprüche der Vertragserbin aus § 2287 BGB** in Frage.

2. Umfang der Herausgabe – Entreicherung

Liegen die Voraussetzungen des § 2287 Abs. 1 BGB vor, kann der Vertragserbe nach Anfall der Erbschaft von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen. Der Herausgabeanspruch nach den §§ 818-822 BGB richtet sich gegen den Beschenkten (Rechtsfolgenverweisung).

Das Geschenk ist grundsätzlich in Natur herauszugeben. Ist dies nicht möglich, ist gem. § 818 Abs. 2 BGB der Wert zu ersetzen. Dabei ist anerkannt, dass sich der Beschenkte auch auf den **Wegfall der Bereicherung** i. S. d. § 818 Abs. 3 BGB berufen kann, sofern er nicht nach § 819 BGB oder nach § 818 Abs. 4 BGB verschärft haftet (J. Mayer, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, § 2287 BGB Rn. 94). Die Beschränkung der Herausgabepflicht auf die Bereicherung i. S. d. § 818 Abs. 3 BGB wird vielfach als der eigentliche Grundgedanke des Bereicherungsrechts bezeichnet und dient dem Schutz des gutgläubigen Empfängers. Er soll, insbesondere wenn er das rechtsgrundlos Erhaltene im Vertrauen auf den Fortbestand des Rechtsgrunds verbraucht hat, vor Eintritt der verschärften Haftung nicht über den Betrag der ihm tatsächlich verbliebenen Bereicherung hinaus zu Herausgabe oder Wertersatz verpflichtet sein (vgl. Palandt/Sprau, § 818 BGB Rn. 27). Demzufolge ist anerkannt, dass der Empfänger bei übermäßigen Ausgaben (Luxusaufwendungen usw.), die er sonst nicht getätigt hätte, sich auf einen Wegfall der Bereicherung berufen kann, während die Bereicherung fortbesteht, wenn der Empfänger sich mit dem Erlangten noch vorhandene Vermögensvorteile erschaffen hat (z.B. anderweitige Ersparnisse, Anschaffungen, Tilgung eigener Schulden) oder wenn er durch Verwendung des Erlangten Ausgaben erspart hat, die er sonst auch notwendigerweise gehabt hätte (vgl. Palandt/Sprau, § 818 BGB Rn. 34, 37).

Im Fall der Dresdner Frauenkirche hatte der BGH eine Entreicherung verneint, weil die verbauten Gelder als Bauleistung weiterhin im Vermögen der Stiftung waren, der auch das Gebäude der Frauenkirche gehört (BGHZ 157, 178 = DNotZ 2004, 475).

Hier hingegen halten wir eine Berufung der gemeinnützigen Organisation auf den Wegfall der Bereicherung für möglich, wenn mit den Spendengeldern Projekte finanziert wurden, die ohne diese Spenden nicht durchgeführt worden wären. Denn i. d. R. werden Hilfsprojekte in der Dritten Welt von den gemeinnützigen Organisationen erst dann organisiert und durchgeführt, wenn genügend Spendengelder zusammen gekommen sind; es besteht keine Verpflichtung der Organisation, ein bestimmtes Projekt zu realisieren. Von echten, ersparten Aufwendungen (deren Wert herauszugeben wäre) könnte u. E. allenfalls bei einer Geldverwendung für Fixkosten der Organisation gesprochen werden, beispielsweise für Personalkosten oder Verwaltungskosten.

Allerdings dürfte es problematisch sein, die Verwendung der jeweiligen Spenden des verstorbenen Ehemannes im Einzelnen nachzuvollziehen. Im Ergebnis müsste dies aber eher zu Lasten der Organisation gehen, die als Empfänger die Beweislast dafür trägt, dass und in welchem Umfang die Bereicherung weggefallen ist (Bamberger/Roth/Wendehorst, BGB, 2003, § 818 Rn. 154). Dabei dürfte als Nachweis der Entreicherung genügen, wenn dargelegt wird, dass die Spenden aus dem betroffenen Jahr ganz für Projekte ausgegeben wurden.

3. Ergebnis

Im Ergebnis liegen damit jedenfalls hinsichtlich der großen Einzelspenden, durch die der Erblasser sein Vermögen erschöpfte, die Vertragserbin beeinträchtigende Schenkungen vor. Soweit die gemeinnützige Organisation die Mittel aber bereits für Maßnahmen verbraucht hat, die sie nur bei hinreichend vorhandenen Geldern durchführt, kann sie sich auf Entreicherung berufen.

AktG § 101 Abs. 2; BGB §§ 158, 745 Gemeinschaftliches und bedingtes Entsendungsrecht für den Aufsichtsrat

I. Sachverhalt

In die Satzung einer Aktiengesellschaft soll ein Entsendungsrecht aufgenommen werden, wonach die Gründungsgesellschafter eines der drei Aufsichtsratsmitglieder entsenden dürfen. Sofern das Gesetz eine höhere Mitgliederzahl für den Aufsichtsrat vorschreibt, dürfen die Gründungsgesellschafter ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder entsenden.

II. Frage

Ist ein gemeinschaftliches und bedingtes Entsendungsrecht für den Aufsichtsrat zulässig?

III. Zur Rechtslage

1. Gesetzliche Zulässigkeit eines Entsendungsrechtes (§ 101 Abs. 2 AktG)

Nach § 101 Abs. 2 AktG kann die **Satzung** das Recht begründen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Ein solches Entsendungsrecht kann nur für bestimmte Aktionäre oder für die jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien begründet werden (§ 101 Abs. 2 S. 1 AktG). Entsendungsrechte dürfen insgesamt **höchstens für ein Drittel** der sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebenden Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre eingeräumt werden (§ 101 Abs. 2 S. 4 AktG).

2. Regelungsmöglichkeiten in der Satzung

Da das Entsendungsrecht erst durch die Satzung begründet wird, kann es die Satzung grundsätzlich auch beliebig einschränken oder von **weiteren Voraussetzungen** abhängig machen. Grenzen ergeben sich nur aus der Verfassung der Aktiengesellschaft (GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, 4. Aufl. 2005, § 101 Rn. 122 ff.; KölnKomm-AktG/Mertens, 2. Aufl. 1996, § 101 Rn. 46; MünchKomm-AktG/Semler, 2004, § 101 Rn. 22).

a) Zulässig ist es danach beispielsweise, die Auswahl des zu entsendenden Mitglieds an die **Zustimmung der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats** zu binden (KölnKomm-AktG/Mertens, § 101 Rn. 46).

b) Die Satzung kann aber auch hinsichtlich der **Person des Entsendungsberechtigten** zusätzliche Voraussetzungen aufstellen und etwa eine bestimmte Staatsangehörigkeit oder Familienzugehörigkeit verlangen oder einen Mindestbesitz an Aktien vorschreiben (Groß-Komm-AktG/Hopt/Roth, § 101 Rn. 123; MünchKomm-AktG/Semler, § 101 Rn. 124; MünchHdb.-AG/Hoffmann-Becking, 3. Aufl. 2007, § 30 Rn. 23a).

c) Das Entsendungsrecht kann auch **befristet** oder bedingt gewährt werden. So kann die Satzung etwa bestimmen, dass das Entsendungsrecht unter gewissen Voraussetzungen **erlischt oder ruht** (z.B. wenn sich der Berechtigte an einem anderen Unternehmen desselben Geschäftszweigs beteiligt oder bestimmte, den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufende Handlungen vornimmt (KölnKomm-AktG/Mertens, § 101 Rn. 46; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, § 101 Rn. 124).

3. Gemeinschaftliches Entsendungsrecht

a) Vorliegend soll das Entsendungsrecht den Gründungsgesellschaftern gemeinschaftlich zustehen. § 101 Abs. 2 AktG spricht von einem Recht „für bestimmte Aktionäre oder für die jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien“. Dies schließt nach allgemeiner Meinung nicht aus, das Entsendungsrecht auch einer **Gruppe von Aktionären** zuzuerkennen (KölnKomm-AktG/Mertens, § 101 Rn. 45; MünchKomm-AktG/Semler, § 101 Rn. 77; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, § 101 Rn. 119). § 101 Abs. 2 AktG spricht nicht singular von einem Aktionär oder vom Inhaber bestimmter Aktien. Daher kann die Satzung bestimmen, dass mehreren namentlich genannten Aktionären oder verschiedenen Inhabern mehrerer Aktien gemeinsam ein Entsendungsrecht zustehen soll.

b) Insoweit kann (und sollte) die Satzung dann auch die **Ausübung des Entsendungsrechts** durch die Aktionärsgruppe näher bestimmen. So kann die Satzung beispielsweise Einstimmigkeit vorschreiben, Mehrheitsbeschlüsse zulassen oder bestimmen, dass bei Meinungsverschiedenheiten ein bestimmter Aktionär, der Inhaber einer bestimmten Aktie oder das Los entscheiden soll (GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, § 101 Rn. 119).

Strittig ist, wie ein gemeinschaftliches Entsendungsrecht auszuüben ist, wenn eine Satzungsregelung fehlt. Teilweise wird angenommen, dass das Entsendungsrecht von den verschiedenen Mitgliedern der Aktionärsgruppe dann nur einstimmig ausgeübt werden könne (GroßKomm-AktG/Mayer/Landruth, 3. Aufl., § 101 Rn. 14). Die wohl herrschende Ansicht steht demgegenüber auf dem Standpunkt, auf eine solche Aktionärsgruppe das Recht der

Bruchteilsgemeinschaft anzuwenden, so dass grundsätzlich das **Mehrheitsprinzip** des § 745 BGB Anwendung findet (KölnKomm-AktG/Mertens, § 101 Rn. 45; MünchKomm-AktG/Semler, § 101 Rn. 77; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, § 101 Rn. 19).

4. Vorliegender Sachverhalt

Überträgt man die vorstehenden Ausführungen auf den vorliegenden Sachverhalt, so haben wir keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der in Aussicht genommenen Satzungsregelung. Ebenso wie die Satzung darüber entscheidet, ob überhaupt ein Entsendungsrecht im Sinne des § 101 Abs. 2 AktG begründet wird, kann die Satzung dieses Entsendungsrecht auch ausformen oder einschränken – oder wie vorliegend als gemeinschaftliches Entsendungsrecht ausgestalten.

Soweit die Satzungsregelung die Anzahl der entsandten Aufsichtsratsmitglieder nicht ziffernmäßig festlegt, sondern lediglich bestimmt, dass die Gründungsgesellschafter ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder entsendet, wenn der Aufsichtsrat aus mehr als drei Mitgliedern besteht, genügt dies, weil diese Satzungsregelung sich an die Vorschrift über die Höchstgrenze des § 101 Abs. 2 S. 4 AktG anlehnt.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB §§ 1770, 1754, 1755; EGBGB Art. 234 § 13, 22
Altadoption im Beitrittsgebiet bis 1956 (vor Inkrafttreten der DDR-Verordnung über die Annahme an Kindes statt)**

Fax-Abruf-Nr.: **12150**

BGB §§ 2352, 2347, 181

Vertretungsausschluss für Betreuer bei Abschluss eines Zuwendungsverzichtsvertrages, wenn dadurch die Erbsatzenberufung des Betreuers zum Tragen kommt

Fax-Abruf-Nr.: **12151**

EGBGB Art. 25, 26

Irland: Erbstatut, Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament; Testamentsvollstreckung; Nießbrauch

Fax-Abruf-Nr.: **14286**

EGBGB Internationales Gesellschaftsrecht

Schweiz: Übertragung von Inhaberaktien an einer Schweizer AG

Fax-Abruf-Nr.: **14287**

EGBGB Internationales Gesellschaftsrecht

Türkei: Abtretung von Geschäftsanteilen an einer türkischen GmbH

Fax-Abruf-Nr.: **14288**

BGB § 1896 Abs. 2; GBO § 29 **Nachweis des Bedingungseintritts in grundbuchmäßiger Form bei Vorsorgevollmacht**

Wird die Auflassung durch einen Vertreter des Veräußerers erklärt, der von diesem unter einer aufschiebenden Bedingung bevollmächtigt worden ist, so setzt die Umschreibung im Grundbuch voraus, dass dem Grundbuchamt auch der Bedingungseintritt in der Form des § 29 Abs. 1 GBO nachgewiesen wird.

OLG Köln, Beschl. v. 10.4.2007 – 2 Wx 20/07
Kz.: LI I – § 1896 Abs. 2 (VV) BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10757

Problem

Bei dem Grundstückskaufvertrag wurde der Veräußerer durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht war nur für den Fall erteilt, dass der Vollmachtgeber infolge einer körperlichen und/oder geistigen Erkrankung in seiner Entscheidungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann oder will. Das Grundbuchamt verlangte zur Eigentumsumschreibung den Nachweis des Eintritts dieser Bedingung in der Form des § 29 GBO. Das vom Veräußerer vorgelegte ärztliche Attest wies das Grundbuchamt als unzureichend zurück, da es keine öffentliche Urkunde zum Nachweis der Geschäftsunfähigkeit darstelle.

Entscheidung

Nach Ansicht des OLG Köln setzt die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch voraus, dass dem Grundbuchamt im Hinblick auf die Vollmacht, aufgrund derer die Auflassung erklärt worden war, auch der Bedingungseintritt (also hier die Geschäftsunfähigkeit) in der **Form des § 29 Abs. 1 S. 2 GBO** (Nachweis der Tatsache durch **öffentliche Urkunde**) nachgewiesen wird. Dies war vorliegend im Hinblick auf die von den Beteiligten dem Grundbuchamt vorgelegte Bescheinigung eines Arztes für Allgemeinmedizin nicht der Fall. Die Annahme einer Beweiserleichterung, wie z.B. in den Fällen, in denen kraft Gesetzes der Nachweis negativer Hilfstatsachen, insbesondere des Fehlens von Eintragungshindernissen, erforderlich ist (wie z. B. hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Verfügung des Testamentsvollstreckers), lehnte das OLG Köln ab. Es ging vielmehr davon aus, dass im vorliegenden Fall **§ 29 Abs. 1 S. 2 GBO uneingeschränkt Anwendung** finde, da es auch keinen allgemeinen Erfahrungssatz für das Vorliegen der Geschäftsunfähigkeit einer Person gebe.

Abschließend wies das Gericht darauf hin, dass die von den Antragstellern reklamierte Beweisnot allein auf dem Willen des Vollmachtgebers beruhe, nämlich darauf, dass er die Bevollmächtigung vom Eintritt einer jedenfalls **nicht in der Form des § 29 Abs. 1 S. 2 GBO nachzuweisenden Bedingung** abhängig gemacht habe (zu tauglichen Gestaltungsalternativen vgl. z.B. G. Müller, DNotZ 1997, 100, 109 ff.; Keim, in: Münchner Anwaltshandbuch Erbrecht, 2. Aufl. 2007, § 44 Rn. 9 ff.; Reetz, in: Beck'sches Notarhandbuch, 4. Aufl. 2006, F Rn. 85; Renner, in: Müller/Renner, Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis, 2. Aufl. 2007, Rn. 256 ff.).

AktG §§ 27, 47, 52, 62, 183; BGB §§ 812, 818; ZPO §§ 592 ff.

Verdeckte gemischte Sacheinlage auch bei Austauschgeschäft binnen Zweijahresfrist mit die Einlageverpflichtung mehrfach übersteigendem Entgelt; keine Nachgründung

a) Eine verdeckte gemischte Sacheinlage (vgl. Sen. Urt. v. 20. November 2006 – II ZR 176/05, ZIP 2007, 178) liegt auch dann vor, wenn eine Aktiengesellschaft innerhalb der Zweijahresfrist des § 52 Abs. 1 AktG im Zusammenhang mit einer Barkapitalerhöhung ein Austauschgeschäft mit dem Zeichner der neuen Aktien schließt und das vereinbarte Entgelt den Betrag seiner Einlageverpflichtung (oder auch das Volumen der Kapitalerhöhung) um ein Vielfaches übersteigt.

b) Das gemäß § 183 Abs. 2 Satz 1 AktG unwirksame Austauschgeschäft ist, soweit nicht dingliche Ansprüche des Inferenten (§§ 985, 894 BGB) eingreifen (vgl. BGHZ 155, 329), nach Bereicherungsrecht (§§ 812, 818 BGB) unter Saldierung der beiderseitigen Bereicherungsansprüche rückabzuwickeln. Das gilt auch im Insolvenzverfahren der Gesellschaft jedenfalls dann, wenn die Voraussetzungen des sinngemäß anzuwendenden § 94 InsO vorliegen.

c) Ein aktienrechtlicher Rückforderungsanspruch der Gesellschaft gemäß § 62 AktG besteht weder in den Fällen der §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 183 Abs. 2 Satz 1 AktG noch im Fall der Unwirksamkeit eines Nachgründungsgeschäfts gemäß § 52 Abs. 1 AktG. Unberührt bleibt der Anspruch der Gesellschaft auf (erneute) Zahlung des Ausgabebetrages der Aktien gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 3, 183 Abs. 2 Satz 3 AktG.

d) Auch im Urkundenprozess (§§ 592 ff. ZPO) können die Gesellschaft oder ihr Insolvenzverwalter nicht ohne weiteres das aufgrund des unwirksamen Austauschgeschäfts Geleistete zurückfordern, sondern nur einen Anspruch auf den nach Saldierung verbleibenden Überschuss geltend machen und müssen daher einen entsprechenden Saldo unter Beachtung ihrer prozessualen Wahrheitspflicht (§ 138 ZPO) darlegen.

BGH, Urt. v. 9.7.2007 – II ZR 62/06 (Lurgi)
Kz.: LV 3 – § 27 AktG
Fax-Abruf-Nr.: 10758

Problem

Im Oktober 1996 wurde eine Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 100.000.– DM gegründet (Eintragung im Juni 1997), um ein neuartiges Verfahren zum Recycling von Teppichbodenabfällen zu betreiben. Mitte 1998 beteiligten sich im Rahmen einer Barkapitalerhöhung in Höhe von **33.150.– DM** zwei zusätzliche Gesellschafter. Beide Gesellschafter leisteten ein zusätzliches **Agio von 2 Mio. DM**. Eine Bank stellte 220 Mio. DM als Darlehen zur Verfügung, das Land Brandenburg gewährte Investitionszuschüsse in Höhe von 107 Mio. DM. Im Dezember 1998 schloss die Aktiengesellschaft mit einer der Gesellschafterinnen einen Generalunternehmervertrag zur Errichtung einer Recyclinganlage, wofür eine **Vergütung von 292,2 Mio. DM** vereinbart wurde. Nur wenige Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zeigte sich, dass diese nicht kostendeckend betrieben werden konnte, so dass der Betrieb eingestellt und im September 2003 das Insolvenzverfahren

über das Vermögen der Aktiengesellschaft eröffnet wurde. Der Insolvenzverwalter nahm den Gesellschafter auf Rückzahlung der Leistungen aus dem Generalunternehmervertrag auf Grundlage des § 62 Abs. 1 S. 1 AktG in Anspruch, weil es sich um einen nicht der Form des § 52 AktG entsprechenden Nachgründungsvertrag handele.

Entscheidung

Der BGH bestätigte wiederum – wie schon kürzlich für einen Gründungsfall (Urt. v. 20.11.2006 – II ZR 176/05, NZG 2007, 144 = ZIP 2007, 178 = ZNotP 2007, 100) –, dass auch eine **gemischte Sacheinlage** (Kombination von Sacheinlage und Sachübernahme) **in verdeckter Form** vorliegen kann. Diese Art der Kapitalaufbringung ist dann, wenn sie eine unteilbare Leistung betrifft, als einheitliches Rechtsgeschäft grundsätzlich in ihrem gesamten Umfang den Regelungen nach § 27 AktG über Sacheinlagen zu unterwerfen.

Auch wenn sich der Vorgang der verdeckten gemischten Sacheinlage – wie hier – innerhalb von zwei Jahren nach der Gründung der Aktiengesellschaft abspielt (sog. „**Nachgründung**“), werden die Grundsätze der verdeckten Sacheinlage nicht durch § 52 AktG verdrängt. Auch greift nach Ansicht des BGH nicht der Rückgewähranspruch gem. § 62 AktG ein. Denn dieser betrifft nur die Kapitalerhaltung nach § 57 AktG.

Im hier vorliegenden Fall geht es nach Ansicht des BGH aber um die vorrangige Frage der Kapitalaufbringung im Rahmen der verdeckten gemischten Sachkapitalerhöhung, also einer noch offenen Bareinlageverpflichtung. Den maßgeblichen Anspruch auf erneute Zahlung des Ausgabebetrages und auf die Rückzahlung des Entgelts aus dem unwirksamen Austauschgeschäft entschärft der BGH allerdings, indem er ihn der „**Saldotheorie**“ unterstellt.

GmbHG §§ 30, 31, 15; BGB § 421 Kapitalerhaltungsgebot bei aufschiebend bedingter GmbH-Geschäftsanteilsabtretung sowohl für Veräußerer als auch für Erwerber; gesamtschuldnerische Haftung; Verjährungsbeginn

a) Erwirbt der Gesellschafter einer GmbH von seinen Mitgesellschaftern deren Geschäftsanteile unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung und hat die Gesellschaft den Veräußerern in einem Bankdepot befindliche Wertpapiere zur Sicherung der Kaufpreisforderung übertragen, so sind sowohl die Anteilsveräußerer als auch der Erwerber Adressaten des Kapitalerhaltungsgebots des § 30 GmbHG.

b) Haften Anteilsveräußerer und Erwerber bei einem Verstoß gegen das Auszahlungsverbot als Gesamtschuldner auf Rückerstattung (§ 31 GmbHG, § 421 BGB), so kann die Gesellschaft die Leistung grundsätzlich nach ihrem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil ohne Rücksicht auf etwaige Ausgleichs- und Regresspflichten der Gesamtschuldner im (Innen-)Verhältnis zueinander fordern.

c) Für die Entstehung des Erstattungsanspruchs nach §§ 31, 30 GmbHG ist bei einer Sicherheitenbestellung in

Form der Sicherungsübertragung von in einem Bankdepot befindlichen Wertpapieren nicht der Zeitpunkt der effektiven Auskehr des Verwertungserlöses, sondern bereits derjenige der Verwertung des Sicherungsgutes selbst maßgeblich.

d) Hat der Lauf der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 5 Satz 1, Halbs. 2 GmbHG a.F. (= § 31 Abs. 5 Satz 2 GmbHG n.F.) mit der Verwertung des Sicherungsgutes begonnen, so wird durch die anschließende Auszahlung des Erlöses keine neue Verjährungsfrist in Gang gesetzt.

BGH, Urt. v. 18.6.2007 – II ZR 86/06
Kz.: L V 2 – § 30 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: **10759**

Problem

Zwei Gesellschafter einer GmbH veräußerten ihre Geschäftsanteile aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung an einen außenstehenden Dritten. Zur Sicherung der Kaufpreisforderung übertrug die GmbH den Veräußerern Wertpapiere aus ihrem Vermögen. Die Veräußerer verpflichteten sich zur Rückübertragung bei Kaufpreiszahlung. Da der Käufer den Kaufpreis bei Fälligkeit nicht zahlte, nahmen die Verkäufer die Sicherheit in Anspruch. Die Verwertung der Wertpapiere führte bei der GmbH zu einer Unterbilanz. Die GmbH nimmt die beiden Verkäufer auf Ausgleich der Unterbilanz in Anspruch.

Entscheidung

Wie schon die Vorinstanz bejahte der BGH einen Anspruch aus §§ 30, 31 GmbHG wegen **verbotener Auszahlung an Gesellschafter**. Die beklagten Veräußerer waren zum Zeitpunkt der Veräußerung der Wertpapiere immer noch Gesellschafter, da die Anteilsübertragung aufschiebend bedingt durch die vollständige Kaufpreiszahlung war. Daneben haftet auch der erwerbende Gesellschafter aus § 31 Abs. 1 GmbHG, obwohl er noch nicht Gesellschafter geworden ist. Denn er wurde vereinbarungsgemäß durch die Verwertung der Sicherheit aus Gesellschaftsmitteln insoweit von seiner Kaufpreisschuld gegenüber den veräußernden Gesellschaftern befreit. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sieht der BGH bei der gesamtschuldnerischen Haftung der Nachgesellschafter und des Erwerbers keinen Vorrang.

Die verbotene Auszahlung der Gesellschaft besteht nach Ansicht des BGH in der **Verwertung der Sicherheit** durch Veräußerung der Wertpapiere, nicht erst in der Auskehr des Erlöses an die Verkäufer. An diesen Zeitpunkt knüpfe auch der Beginn der 5-jährigen Verjährung nach § 31 Abs. 5 S. 1 GmbHG an. Ausdrücklich offen ließ der BGH weiterhin die Frage, ob sich schon bei der **Einräumung der dinglichen Sicherheiten** der Wert des Gesellschaftsvermögens durch die bloße dingliche Belastung vermindert (vgl. dazu Michalski/Heidinger, GmbHG, 2002, § 30 Rn. 53 ff.).

Literaturhinweise

K. J. Hopt (Hrsg.), Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht, Verlag C. H. Beck, 3. Aufl. 2007, 1.517 Seiten (mit CD-ROM), 140.– €

In dritter Auflage liegt nunmehr das von *Klaus J. Hopt* herausgegebene Vertrags- und Formularbuch zum Handels-,

Gesellschafts- und Bankrecht vor. Die dargestellten Muster berücksichtigen den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur bis Herbst 2006. Inhaltlich lehnt sich dieser Band an die Gliederung des HGB an. Dies erleichtert den Zugang zu den einschlägigen Formulierungsmustern. Im Einzelnen gliedert sich das Werk in zwei große Teile, nämlich zum einen in die Abschnitte **Handels- und Gesellschaftsrecht** (S. 1 – 835). Im zweiten großen Teil werden auf ca. 100 Seiten die Abschnitte **Bilanzrecht** und auf fast 1.000 Seiten **Bankgeschäfte** (mit Börse und Kapitalmarkt) erläutert. Erfreulich ist dabei, dass sämtliche Formulare über die beigelegte CD-ROM in die eigenen Vertragsmuster übernommen werden können. Aus notarieller Sicht von besonderer Bedeutung sind dabei die Ausführungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht, während die übrigen Ausführungen zum Bilanzrecht und zum Bankrecht eher von geringerer Bedeutung sein dürften. Die dargestellten **Formulierungsmuster** sind **ausführlich kommentiert**. Wer nicht nur im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts, sondern vor allem auch im Bankrecht nach geeigneten Vertragsmustern sucht, wird von dem vorliegenden Formularbuch nicht enttäuscht werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

M. Hoffmann-Becking (Hrsg.), Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4: Aktiengesellschaft, 3. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2007, 1.695 Seiten, 142.– €

In der Reihe des Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts ist nunmehr als erster Band 4 über die Aktiengesellschaft in dritter Auflage neu erschienen. Damit wird die bereits acht Jahre zurückliegende zweite Auflage auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur zum Zeitpunkt März 2007 gebracht. Das Werk orientiert sich dabei an den Beratungssituationen und den Informationsansprüchen in der Praxis. Der Leser wird dabei zuverlässig und praxisnah über den aktuellen Stand des Aktienrechts informiert. Neu aufgenommen wurden Ausführungen zum **Squeeze-out** und zur **Europäischen Aktiengesellschaft (SE)**.

Die Neuauflage dieses Bandes zur Aktiengesellschaft besticht durch seine umfassende, gleichwohl praxisnahe Darstellung des gesamten Aktienrechts. Das bereits durch die zweite Auflage dieses Bandes erreichte hohe Niveau wird von der dritten Auflage noch übertroffen. Insoweit stellt dieses Handbuch daher eine hervorragende Ergänzung zur aktienrechtlichen Kommentarliteratur dar; eine **Anschaffung, die sich uneingeschränkt lohnt**.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

K. Schmidt (Hrsg.), MünchKomm-HGB, Band 3: §§ 161-237, Konzernrecht der Personengesellschaften, 2. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2007, 747 Seiten, 128.– € (bei Einzelwerb 148.– €)

Anzuzeigen ist die zweite Auflage des Münchner Kommentars zum HGB. Kommentiert werden darin die Vorschriften über die **Kommanditgesellschaft** sowie über die **stille**

Gesellschaft und über das **Konzernrecht der Personengesellschaften**. Ausführliche Darlegungen finden sich darüber hinaus zur **GmbH & Co. KG**, aber auch zu Rechtsfragen der Treuhand, zum Nießbrauch und zur Unterbeteiligung an Gesellschaftsanteilen. Die Neubearbeitung ist auf die schon erschienenen beiden ersten Bände dieses Kommentars abgestimmt und bringt das Werk auf den Stand des Jahres 2006. Damit liegt eine durchgehend neu bearbeitete und aktualisierte Kommentierung des Rechts der Personengesellschaften vor. Das österreichische Unternehmensgesetzbuch (UGB) wurde – wie schon im zweiten Band – mit einbezogen.

Die Neuauflage dieses Großkommentars besticht – wie auch die übrigen Bände – durch ihre **umfassende Darstellung**. Auf wissenschaftlicher Grundlage werden dabei praktisch alle für den Praktiker bedeutsamen Fragen einer fundierten Lösung zugeführt. Das zu den Einzelproblemen vertretene Meinungsspektrum wird – soweit ersichtlich – vollständig referiert. Auch die Neuauflage des 3. Bandes dieses Kommentars kann daher jedem Praktiker uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

R. Süß/T. Wachter, Handbuch des Internationalen GmbH-Rechts, ZErV Verlag, Angelbachtal 2007, 1974 Seiten (mit CD-ROM), 148.– €

Aus dem ausländischen Gesellschaftsrecht spielen in der notariellen Praxis vor allem **Existenznachweis** und **Vertretungsbefugnis** eine Rolle. Das vorliegende Werk geht deutlich darüber hinaus. Neben einem allgemeinen Teil zum internationalen und europäischen Gesellschaftsrecht finden sich hier über **35 Länderberichte**, zum Teil von Juristen aus den betreffenden Ländern geschrieben. Die Länderberichte behandeln die meisten **europäischen Staaten** sowie außerhalb Europas Australien, Brasilien, China, Japan, Kanada, Singapur, Südafrika, die USA und die Vereinigten Arabischen Emirate. Die einzelnen Länderberichte enthalten jeweils einen Überblick über die maßgeblichen Rechtsformen, über Gründung, Gesellschaftsvertrag, Kapital und Kapitalmaßnahmen, Registereintragung, Gesellschafterrechte und Übertragung von Gesellschafteranteilen, Geschäftsführung und Vertretung, Auflösung und Insolvenz sowie IPR und Steuerrecht. Manches kann dabei nur angerissen werden; aber als erster Zugriff eignen sich die Übersichten vorzüglich, zumal es nirgendwo sonst eine derartige Breite an Länderberichten in einem Werk zusammengefasst gibt. Die beigelegte **CD-ROM** enthält noch vertiefende Informationen und Materialien wie z.B. Muster, Formulare, amtliche Texte und Internetadressen, wodurch man zu dem jeweiligen Land auch weiter recherchieren kann. Insgesamt ist den Autoren damit eine **grundlegende Arbeit im vergleichenden Gesellschaftsrecht** gelungen.

Notar a. D. Christian Hertel

C. Armbrüster/M. Müller, Zur Wirkung wohnungseigentumsrechtlicher Gebrauchsbeschränkungen gegen Mieter, ZWE 2007, 227

T. Kappler, Die Aufhebungsklage bei Beendigung der Gütergemeinschaft, FamRZ 2007, 696

D. Kleindiek, Ordnungswidrige Liquidation durch organisierte „Firmenbestattung“, ZGR 2007, 276

S. Kögel, Entwicklungen im Handels- und Registerrecht seit 2005, Rpfleger 2007, 299

C. Kohler/A. Knapp, Gemeinschaftsrecht und Privatrecht: Zur Rechtsprechung des EuGH im Jahre 2005, ZEuP 2007, 484

W. Labbé/P. Bühring, Baulandausweisung und Abschöpfung von Planungsgewinnen – Grenzen kommunaler Vertragsgestaltungen –, BayVBl. 2007, 289

K.-G. Loritz, Die Reichweite von Vinkulierungsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen, NZG 2007, 361

J.-P. Naujok, Entwicklungen im Immobiliensteuerrecht 2006, ZfIR 2007, 297

H.-W. Neye/B. Timm, Mehr Mobilität für die GmbH in Europa. Das neue Recht der grenzüberschreitenden Verschmelzungen, GmbHR 2007, 561

B. W. Rechsteiner, Das Erbrecht Brasiliens – Eine Übersicht, ZEV 2007, 212

T. Reich, Ertragsteuerliche Probleme des Erbfalls, MittBayNot 2007, 182

C. Reithmann, Registeranmeldungen aus dem Ausland, ZNotP 2007, 167

C. Salzig, Das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – Aktuelle Probleme aus notarieller Sicht, NotBZ 2007, 164

W. Schlick, Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Amtshaftung im Zusammenhang mit dem Baurecht, DVBl. 2007, 457

G. Schmidt-Eichstaedt, Baulanderschließung durch kommunale Eigengesellschaften – Möglichkeiten und Grenzen –, ZfBR 2007, 316

A. Schmitz-Vornmoor, Baulasten – die notarielle Vertragsgestaltung zwischen Zivilrecht und öffentlichem Recht, RNotZ 2007, 121

Veranstaltungen

Termine für **Februar 2008** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare – Teil 1 Berufsrecht, Allgemeine Notarpraxis und Beurkundungsrecht (Block/Bormann/Sandkühler/Schilling), 24.1.-26.1.2008 Bochum

Aktuelle Fragen des GmbH-Rechts in der Kautelarpraxis (Schaub), 8.2.2008 DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main, Heusenstamm

Die Gestaltung von Eheverträgen (Reetz), 9.2.2008 DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main, Heusenstamm

Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung (2007/2008) (Albrecht/Amann/Hertel), 15.2.2008 Bochum, 16.2.2008 DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main, Heusenstamm, 22.2.2008 Berlin, 23.2.2008 Kiel

Aktuelles Steuerrecht für Notare (Koch/Spiegelberger), 29.2.2008 DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main, Heusenstamm

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg